



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. Mai 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom
9. Januar 2019

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Pet 4-19-07-4512-016770 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird, denn eine Erhöhung der Strafraumen für Sexualdelikte, insbesondere des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), ist vor dem folgenden Hintergrund nicht angezeigt:

Der Strafraumen eines Straftatbestandes muss so beschaffen sein, dass das Gericht im konkreten Einzelfall eine schuldangemessene Strafe verhängen kann. Das ist bei den Sexualdelikten der Fall. So sieht § 177 Abs. 1 StGB für die Fälle sexueller Übergriffe eine Freiheitsstrafe mit einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Im Falle einer Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr.1 StGB) ist auf eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Bringt der Täter sein Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor, § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB. Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so sieht das Gesetz in § 178 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor. Die gesetzlichen Strafraumen der §§ 177, 178 StGB stellen sich damit als ausgewogen dar. Darüber hinaus wird im Rahmen der Tötungsdelikte eine Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes als Mord eingestuft und mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, § 211 Abs. 2 StGB. Der Gesetzgeber hat damit den Strafgerichten ein strafrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, die

Täter abhängig vom konkreten Einzelfall jeweils schuldangemessen zu bestrafen.

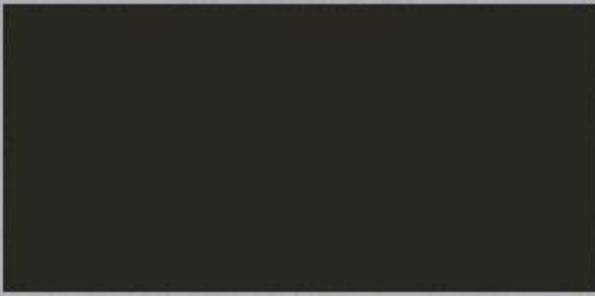
Ob die Verschärfung der Strafdrohungen generell ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Gewalttaten wäre, ist zudem fraglich. So ist die kriminologische Wissenschaft ganz überwiegend der Ansicht, dass für Straftäter eher das Risiko der Entdeckung und Sanktionierung als die abstrakte Sanktionshöhe eine Rolle spielt. Die erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist somit von besonderer Bedeutung und steht daher im Zentrum der ständigen Anstrengungen des Bundes und der Länder zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit, eines unverzichtbaren Bestandteils des Rechtsstaates, ist es allein Aufgabe der unabhängigen Richterinnen und Richter, die Gesetze verbindlich auszulegen, im konkreten Einzelfall anzuwenden und dabei die angemessene Strafe zu verhängen. Die Grundlage für die Strafzumessung ist dabei immer die Schuld des einzelnen Angeklagten, vgl. § 46 StGB.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, § 211 Abs. 2 StGB. Der Gesetzgeber hat damit den Strafgerichten ein strafrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, die